

N I E D E R S C H R I F T

zum öffentlichen Teil

der 47. Sitzung des Stadtbezirksbeirates Pieschen (SBR Pi/047/2018)

am Dienstag, 2. Oktober 2018,

18:00 Uhr

**im Stadtbezirksamt Pieschen, Bürgersaal,
Bürgerstraße 63, 01127 Dresden**

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 21:07 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender
Christian Wintrich

Mitglied Liste CDU
Christoph Böhm
Tassilo Langner
Angelika Liu
Dr. Rotraut Sawatzki
Carsten Schröter anwesend ab 18:11 Uhr

Mitglied Liste DIE LINKE
Heidrun Angermann
Maurice Devantier anwesend ab 18:19 Uhr
Falk Gnilka
Jan-Robert Karas anwesend bis 19:06 Uhr

Mitglied Liste Bündnis 90/Die Grünen
Dr. Wolfgang Daniels
Christian Helms
Thomas Sawatzki anwesend ab 18:11 Uhr

Mitglied Liste SPD
Stefan Engel
Katherina Schubarth

Mitglied Liste Alternative für Deutschland
Arndt Noack

Mitglied Liste FDP
Thomas Bergmann

Mitglied Liste PIRATEN
Clemens Müller

Mitglied Liste NPD
Andreas Leipscher

Abwesend:

Mitglied Liste Bündnis Freie Bürger
Heidi Geiler

Verwaltung:

Herr Hofmann	Sachbearbeiter Stadterneuerung, Stadtplanungsamt
Herr Schmidtgen	Amtsleiter Schulverwaltungsamt
Herr Fischbach	Juristischer Referent für die Stadtbezirke und Ortschaften, Geschäftsbereich 3 (Ordnung und Sicherheit)
Herr Babetzke	Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung

Gäste:

Frau Bischoffberger	Stadträtin, Fraktion Bündnis90/Die Grünen
Herr Drews	Stadtrat, SPD-Fraktion
Herr Arnold	IVAS-Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen und –systeme
Herr Zettier	STESAD GmbH

Schriftführer/-in:

Frau Wahls	Sachbearbeiterin Stadtbezirksbeiratsangelegenheiten
------------	---

T A G E S O R D N U N G

öffentlich

- 1 Kontrolle der Niederschrift zur 46. Ortsbeiratssitzung am 11.09.2018
- 2 Sanierung und Neugestaltung der Torgauer Straße: Vorstellung Vorplanung 3. Bauabschnitt Bürgerstraße - Leisniger Straße
- 3 Anträge und Vorlagen zur Beratung und Berichterstattung an die Gremien des Stadtrates
 - 3.1 8. Grundschule, Konkordienstraße 12 in 01127 Dresden - Gesamtsanierung **V2357/18**
beratend
 - 3.2 Allgemeine Richtlinie zur Abgrenzung von an Stadtbezirke übertragene Aufgaben gemäß § 71 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO sowie von Aufgaben der Ortschaftsräte gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO (Aufgabenabgrenzungsrichtlinie) **V2523/18**
beratend
 - 3.3 Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteil-bezogene Vorhaben (Stadtbezirksförderrichtlinie) unter Abänderung des Beschlusses V0448/15 vom 19. November 2015 **V2524/18**
beratend
 - 3.4 Geschäftsordnung der Stadtbezirksbeiräte unter Änderung des Stadtratsbeschlusses V0577/10 vom 27. Januar 2011 **V2525/18**
beratend
 - 3.5 Haushaltssatzung 2019/2020 und Wirtschaftspläne 2019 der Eigenbetriebe **V2583/18**
beratend
- 4 Informationen des Ortsamtsleiters

öffentlich**Einleitung:**

Herr Wintrich, Vorsitzender, begrüßt die Mitglieder des Stadtbezirksbeirates, Frau Stadträtin Bischoffberger, Herrn Stadtrat Drews sowie die Gäste zur 47. Sitzung.

Er informiert eingangs über die geänderten Bezeichnungen und Abkürzungen im Rahmen der Hauptsatzungsänderung (V2476/18):

bisherige Bezeichnung und Abkürzung (bis 13. September 2018)	neue Bezeichnung und Abkürzung (ab 14. September 2018)
Ortsbeirat (OBR)	Stadtbezirksbeirat (SBR)
Ortsamtsbereich	Stadtbezirk (StB)
örtliche Verwaltungsstelle = Ortsamt (OA)	örtliche Verwaltungsstelle = Stadtbezirksamt (StBA)
Ortsamtsleiter (OAL)	Stadtbezirksamtsleiter (StBAL)

Von 19 Stadtbezirksbeiratsmitgliedern sind 15 Stadtbezirksbeiräte anwesend, sodass die Beschlussfähigkeit festgestellt wird.

Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.

1 Kontrolle der Niederschrift zur 46. Ortsbeiratssitzung am 11.09.2018

Zur Niederschrift der 45. Ortsbeiratssitzung am 11.09.2018 gibt es keine Hinweise oder Anregungen.

2 Sanierung und Neugestaltung der Torgauer Straße: Vorstellung Vorplanung 3. Bauabschnitt Bürgerstraße - Leisniger Straße

Herr Hofmann (Stadtplanungsamt), Herr Arnold (IVAS-Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen und –systeme) sowie Herr Zettier (STESAD GmbH) stellen die Vorplanung anhand einer PowerPoint-Präsentation vor: bei der Torgauer Straße handele sich um eine Erschließungsstraße mit nähräumiger Verbindungsfunktion im Sanierungsgebiet Pieschen. Dieses stehe vor der Aufhebung und weise viele denkmalgeschützte Gebäude (in Folie 4 rot dargestellt) auf, deren umfangreiche Erneuerung bereits abgeschlossen sei.

Bezüglich der Finanzierung betont Herr Hofmann die Dringlichkeit einer zeitnahen Umsetzung der Bauvorhaben im Bereich Torgauer Straße/Osterbergstraße innerhalb des Sanierungszeitraumes. Der Stadtratsbeschluss zur Aufhebung der Sanierungssatzung ergehe voraussichtlich im Jahr 2021. Allerdings könne erst nach Abschluss der Arbeiten der DREWAG AG zur Fernwärmeerschließung auf der Torgauer Straße mit dem dritten Bauabschnitt, zwischen Bürgerstraße und Leisniger Straße, begonnen werden.

Herr Sawatzki und Herr Schröter sind der Sitzung um 18:11 Uhr, Herr Devantier um 18:19 Uhr beigetreten. Es sind 18 Stadtbezirksbeiräte anwesend.

Vordringlicher Anlass des Straßenausbaus sei, neben dem Fahrbahnzustand, vor allem Defizite die Verkehrssicherheit, Barrierefreiheit und Aufenthaltsqualität betreffend. Das sich daraus ergebene Planungsziel eines grundhaften Ausbaues, ggf. mit Umgestaltung des Straßenraumes, habe man in vier Varianten verfolgt: Querschnitt nach RASt 06 (Variante 1), einseitig Senkrechtparken (Variante 2), Senkrechtparken wechselnd (Variante 3), Einbahnstraße und Schrägparken (Variante 4).

Herr Arnold erläutert die Varianten anhand von Querschnitten und Lageplänen und stellt sie in einem Variantenvergleich gegenüber. Dabei betont er die Vergleichbarkeit der Torgauer Straße mit den in der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt06) verzeichneten Quartiersstraßen (Variante 1). Aus der hohen Nutzungsdichte ergäbe sich eine hohe Parkraumnachfrage und die Überquerungen könnten an den Knotenpunkten gebündelt werden. Dabei gelte es die städtebauliche Symmetrie bei der Straßenraumgestaltung sowie die Verhinderung missbräuchlichen Parkens zu beachten.

Die Varianten seien anhand folgender Gruppen und Einzelmerkmale verglichen worden:

- raumstrukturelle Wirkungen
- verkehrliche Beurteilung (fließender und ruhender Kfz-Verkehr, Radverkehr, Fußgängerverkehr/Aufenthaltsqualität)
- entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung (Sicherheit, Städtebau/Stadtgestaltung/Denkmalpflege)
- Umweltverträglichkeit
- Wirtschaftlichkeit

Nach Abwägung der einzelnen Bewertungskriterien, bewerte man Variante 1 als Vorzugsvariante. Diese werde weiter vertiefend geplant, wobei Denkmalschutzaspekte wesentlichen Einfluss gehabt hätten.

Schwerpunkte der Diskussion:

- Straßenbäume

Herr Arnold weist darauf hin, dass die Anordnung zusätzlicher Bäume in allen vier Varianten vorgesehen sei. Jedoch würde die Planung im Konsens mit dem Straßen- und Tiefbauamt (Abt. Verkehrssteuerung/öffentliche Beleuchtung) durchgeführt werden. Absprachen stünden noch aus.

Auf die Nachfrage von Frau Stadträtin Bischoffberger zur Art der Bäume, versichert Herr Arnold, die entsprechenden Angaben nachzureichen.

In diesem Zusammenhang wird die Anpflanzung großkroniger Bäume angeregt.

- Verkehrssicherheit in Bezug auf Straßenbreite, Einbahnstraßenregelung und Geschwindigkeitsbeschränkung

Herr Arnold führt aus, dass die Freigabe von Einbahnstraßen für den Radverkehr ab einer Breite von 3,50 m möglich sei. Die Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h werde beibehalten, wobei man in Tempo-30-Zonen im Allgemeinen keine separaten Radverkehrsanlagen anlege (Radfahrer nutzen die Straße).

- Blockelemente an der Einmündung zur Mohnstraße (Variante 1, Folie 15)

Herr Arnold erklärt, dass sich in den Diskussionen gegen eine Begrünung ausgesprochen worden sei. Zum einen verlaufe ein Abwassersammler unterhalb dieses Bereiches, was die Anpflanzung von Bäumen ausschließe. Darüber hinaus habe sich der Denkmalschutz gegen eine Anpflanzung vor der neu gestalteten Fassade ausgesprochen. Die Aufstellung von Elementen sei notwendig, um Parkverstöße zu vermeiden.

Es wird eine ansprechende Gestaltung der Elemente, beispielsweise durch hölzerne Sitzflächen, angeregt.

- Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Herr Hofmann merkt an, dass die Träger öffentlicher Belange (z. B. DREWAG AG, Telekom) ab einem gewissen Planungsstadium beteiligt werden würden, was jedoch regelmäßig zu Bauzeitverlängerungen führe. Herr Arnold ergänzt, dass eine Übersicht der Medienträger mit geplanten Neuverlegungen bereits existiere. Geplant sei unter anderem die Fernwärmeerschließung und die Erneuerung der Wasserleitungen.

Auf eine Nachfrage bezüglich der Verlegung von Glasfaserleitungen antwortet Herr Arnold, dass die Telekom beteiligt sei, jedoch keine Mitverlegungsabsichten geäußert habe.

- Finanzierung

Es wird hinterfragt, ob es eine Prioritätenliste für Straßensanierungen gäbe, da die Mohnstraße in weitaus schlechterem baulichen Zustand sei. Die vorzeitige Sanierung der vorgestellten Straßenabschnitte wird in diesem Zusammenhang kritisiert.

Herr Hofmann erläutert, dass bei Straßensanierungen innerhalb des Sanierungsgebietes grundhaft ausgebaut worden sei. Dabei habe man die Unterbringung einer möglichst hohen Anzahl an Straßenbäumen und die Neuordnung der Parksituation angestrebt.

Dieser Anspruch, übertragen auf die Mohnstraße, würde im Vergleich zur Sanierung der Torgauer Straße, Kosten in mindestens dreifacher Höhe in Anspruch nehmen. Diese erforderlichen finanziellen Mittel stünden nicht zur Verfügung.

Im Bereich der Torgauer Straße/Osterbergstraße setze sich Finanzierung aus Mehreinnahmen freiwillig getroffener Ablösevereinbarungen und zu erwartenden Einnahmen aus Grundstücksveräußerungen zusammen.

- Parksituation

Herr Arnold führt zur Materialgestaltung aus, dass die „normalen“ Stellplätze mit Großpflaster befestigt werden würden. Bezüglich der Grundstückseinfahrten gäbe es stadtweite Festlegungen, glattes Großpflaster zu verlegen.

Die Größe der Parkbuchten ergäbe sich aus dem statistischen Mittelwert der Fahrzeuglänge zwischen 3 m und 5 m und sehe Parkmöglichkeiten für 2 bis 3 Fahrzeuge vor.

Es wird die klare Kennzeichnung der Parkflächen und Einfahrten angeregt, um möglichem Falschparken entgegenzuwirken.

Frau Stadträtin Bischoffberger erkundigt sich nach den Gesamtkosten der Baumaßnahme und den Plänen für das Trafo-Häuschen der DREWAG AG auf dem Kokordienplatz. Für dieses sei die Sanierung für Vereinszwecke geplant gewesen.

Die Brutto-Gesamtkosten der Baumaßnahme Torgauer Straßen lägen bei etwa 1,2 Mio. Euro, die der Osterbergstraße, welche sich noch in der Vorstufe der Planung befände, bei knapp 400.000 Euro, berichtet Herr Hofmann.

Der Vorsitzende führt zum Trafo-Häuschens aus, dass die Möglichkeit, finanzielle Mittel aus dem aus dem Sanierungsgebiet zu nutzen, nicht bestanden habe. Seitens des Stadtbezirksamtes seien Mittel für eine Graffitigestaltung und die Ausbesserung von Putzschäden im lokalen Handlungsprogramm für Ordnung und Sauberkeit eingestellt gewesen, jedoch werde das Gebäude derzeit noch durch die DREWAG AG genutzt. Darüber hinaus gestalte sich die Vereinsnutzung durch fehlende Medienanschlüsse problematisch.

Herr Hofmann informiert über die Möglichkeit einer kurzen Vorstellung des Planungsstandes der Osterbergstraße, welche im Zusammenhang der Baumaßnahme Torgauer Straße stünde.

Herr Engel und Herr Sawatzki stellen den Geschäftsordnungsantrag, die Vorstellung ohne anschließende Diskussion durchzuführen.

Dem stimmt der Stadtbezirksbeirat ohne Gegenrede zu.

Herr Arnold verweist zunächst auf die unterschiedliche Bebauungsstruktur und geht anschließend auf die Straßenraumaufteilung in den 4 Planungsvarianten ein: Variante 1 sehe vor, die Straße in einem kurzen Abschnitt als Einbahnstraße zu führen, was die Anordnung von Parkstreifen sowohl im westlichen als auch im östlichen Abschnitt ermögliche. Es könnten 32 Stellplätze geschaffen und 4 Straßenbäume gepflanzt werden. Die derzeit bestehende Anzahl läge zwischen 47 und 50 Stellplätzen

Der Querschnitt der Variante 2 habe sich aus dem Vorschlag ergeben, die Stellplatzanzahl zu maximieren. Allerdings hätten die Unterbrechungen durch Zufahrten eine asymmetrische Gestaltung des Straßenraumes zur Folge gehabt.

Variante 3 vermeide die Einbahnstraßenregelung und ermögliche die Freigabe für 2 Fahrtrichtungen. Der Querschnitt sei jedoch über die Gesamtlänge der Fahrbahn, aufgrund der Uneinsichtigkeit, nicht möglich. Zudem gehe ein verbreiteter Fahrbahnabschnitt zu Lasten der Gehwegbreite.

Variante 4 weise einen Mischquerschnitt auf, welcher auf der Nordseite einen durchgehenden, gestalteten Seitenstreifen mit Stellflächen und Bäumen vorsehe. Die Gehwege würden die Mindestbreite aufweisen. Die anschließende Fahrbahn ermögliche mit ihrer Breite von 5,10 m die beidseitige Beparkung am Fahrbahnrand (insgesamt 39 Stellplätze) sowie die Pflanzung von 8 Bäumen. Nachteile ergäben sich beispielsweise für Radfahrer und Fußgänger durch die

schlechten Sichtbedingungen. In dieser Variante könnten die meisten Stellplätze (in den anderen Varianten 33 bzw. 44) sowie mehr Bäume (8 anstelle von 4) eingeordnet werden. Herr Arnold stellt klar, dass man die Varianten abwäge und es noch keine Vorzugslösung gäbe.

Herr Karas verlässt die Sitzung. Es sind 17 Stadtbezirksbeiräte anwesend.

3 Anträge und Vorlagen zur Beratung und Berichterstattung an die Gremien des Stadtrates

3.1 8. Grundschule, Konkordienstraße 12 in 01127 Dresden - Gesamtsanierung

**V2357/18
beratend**

Herr Schmidtgen, Amtsleiter des Schulverwaltungsamtes, stellt die o. g. Vorlage vor. Herr Babetzke, Projektleiter im Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung, ist zur Beantwortung planerischer Detailfragen erschienen.

Beabsichtigt werde die umfassende Sanierung und Modernisierung des denkmalgeschützten Schulgebäudes der 8. Grundschule, die entsprechend Fortschreibung der Schulnetzplanung ein langfristig gesicherter, dreizügiger Schulstandort sei.

Herr Schmidtgen führt zum Bauablauf aus und stellt anhand der Grundrisse (Anlagen 4 – 7) die Raumaufteilung nach der Sanierung vor. Die bestehende Raumstruktur bleibe grundsätzlich erhalten. Zugänge würden zum Teil neu geordnet und ein Aufzug zur Herstellung der Barrierefreiheit eingebaut werden. Die Fassaden erneuere man nach denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten. In einer vorhergehenden Baumaßnahme im Jahr 2013 habe man das Dach vollständig erneuert.

Die Frei- und Sportanlagen verblieben weitestgehend im Bestand. Ersetzt werde die vorhandene Weitsprunganlage durch eine neue Anlage hinter der Bestandssporthalle. Aufgrund der hohen Nutzungsdichte müsse der Boden großflächig versiegelt werden.

Als Bauauslagerungsobjekt für Schule und Hort der 8. Grundschule diene das Gebäude Konkordienstraße 12 a, welches sich ebenfalls auf dem Grundstück befände. Dieses würde derzeit als Außenstelle durch das Förderzentrum „A.-S.-Makarenko“ genutzt werden. Vorbehaltlich der Verfügbarkeit des Auslagerungsobjektes, sehe man dem Beginn der Baumaßnahme im August 2019 entgegen. Derzeit rechne man jedoch, aufgrund von Planungsverzögerungen, mit einer Terminverschiebung.

Abschließend geht Herr Schmidtgen auf den Kosten- und Finanzierungsplan in Anlage 13 der Vorlage ein. Die prognostizierten Gesamtkosten des Vorhabens würden sich auf etwa 5,8 Millionen Euro belaufen. Fördermittel nach der Förderrichtlinie Schulische Infrastruktur seien beantragt worden.

Schwerpunkte der Diskussion:

- Unterbringungsmöglichkeit für eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des Gebäudes

Herr Schmidtgen weist darauf hin, dass diesbezüglich eine umfangreiche Prüfung im Rahmen der Dachsanierung durchgeführt worden sei. Das Dach eigne sich aus statischer Sicht und hinsichtlich des Denkmalschutzes nicht für Photovoltaikanlagen.

- Barrierefreiheit

Herr Babetzke führt aus, dass der neue Hauptzugang zum Gebäude über das Untergeschoss erfolge und eine behindertengerechte Rampe, Treppenanlagen und Sitzstufen angeordnet werden würden.

Herr Schmidtgen ergänzt, dass in diesem Bereich die Einordnung der Garderoben erfolge, um die Flure in den Obergeschossen zu entlasten.

- Beginn der Bauausführungen

Herr Schmidtgen erläutert, dass er bezüglich des Baubeginns bzw. den zu erwartenden Verzögerungen keine Auskunft geben könne.

- Nutzerabstimmungen

Es wird konkret hinterfragt, wie die Kommunikation zwischen der Landeshauptstadt Dresden und Schule bzw. Hort eingeschätzt werde (auch bei anderen Schulbaumaßnahmen).

Herr Schmidtgen betont, dass diese aus Sicht des Schulverwaltungsamtes gut sei und man die Nutzer (Schule/Hort) bei diesem Bauvorhaben in allen Planungsphasen einbezogen hätte. Grundsätzlich wolle man die Schulen nicht mit jeder Unklarheit konfrontieren, sondern verbindliche Termine mitteilen. Bei größeren Vorhaben in anderen Schule würden Beratungen in Form von Schulbaukonferenzen durchgeführt werden.

Der Vorsitzende lässt über den Beschlussvorschlag zur Vorlage V2357/18 abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung
Ja 16 Nein 0 Enthaltung 1

3.2 Allgemeine Richtlinie zur Abgrenzung von an Stadtbezirke übertragene Aufgaben gemäß § 71 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO sowie von Aufgaben der Ortschaftsräte gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO (Aufgabenabgrenzungsrichtlinie) V2523/18 beratend

Herr Fischbach vom Geschäftsbereich Ordnung und Sicherheit stellt die o. g. Vorlage vor. Derzeit unterteile sich die Landeshauptstadt Dresden in zehn Stadtbezirke und neun Ortschaften. Während die Ortschaften durch Gebietsänderungen i. S. d. § 65 Abs. 1 SächsGemO in der Regel im Wege der Eingemeindungen entstanden seien, folge die räumliche Gliederung der Landeshauptstadt in Stadtbezirke aus der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden. Die Aufgaben von Ortschaften und deren lokale Gremien würden deshalb den Eingemeindungsverträgen und insbesondere § 67 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO entstammen.

Im Gegensatz zu Ortschaften, hätten die Stadtbezirke kaum originäre Aufgaben jenseits der Vorschlags- und Beratungsfunktionen (§ 71 Abs. 2 und 7 SächsGemO). Daher beabsichtige der Stadtrat, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, den Stadtbezirken eigenständige Kompetenzen zu übertragen, § 71 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 bis 5 und 7 SächsGemO.

Die zur Aufgabenübertragung notwendige Hauptsatzungsänderung sei zum 14.09.2018 in Kraft getreten. Hinsichtlich der neuen Aufgaben gäbe es jedoch einen Aufschub – so trete die Aufgabenabgrenzungsrichtlinie erst zum 01.01.2019 in Kraft.

Herr Fischbach verweist auf die Aufgabenabgrenzungsrichtlinie, welche der Vorlage als Anlage beigelegt sei und die Abgrenzung in einem Aufgabenkatalog detailliert beschreibe. Er geht im Folgenden auf den „Aufgabenkatalog der Stadtbezirksbeiräte“ (Punkt 3 der Richtlinie) ein, der die Ziffern 1.2 bis 1.5, 1.7 und 2 für die Abgrenzung des Aufgabenkataloges zu den Ortschaftsräten benenne:

- 1.2 Entscheidung über die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen
- 1.3 Entscheidung über die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht
- 1.4 Entscheidung über die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft

Dies betreffe die Vorlage V2524/18, die im Anschluss unter Tagesordnungspunkt 3.3 vorgestellt werden würde.

- 1.5 Entscheidung über die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft
- 1.7 Entscheidung über die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten
- 2. Allgemeine Verfahrensvorschriften für die Ortschaftsräte

Herr Fischbach betont dabei die Notwendigkeit, die Funktions- und Handlungsfähigkeit der Landeshauptstadt Dresden als Einheitsgemeinde sicherzustellen.

Für den Stadtbezirksbeirat sei es sinnvoll, am Jahresanfang über seine Aufgaben und deren geplanten Umsetzung zu informieren, beispielsweise in einer Broschüre.

Schwerpunkte der Diskussion:

Es werden Bedenken über den Umfang der Verzeichnisse (insbesondere Punkt 1.2 Abs. 3 der Anlage) geäußert. Problematisch wird außerdem die sich in Punkt 2 Abs. 1 eröffnende

Möglichkeit gesehen, über den Stadtteil hinausgehende Maßnahmen mit Haushaltsmitteln des Stadtbezirksbeirates zu unterstützen.

Abschließend wird angeregt, künftige Strukturen und Verfahrensregeln für die Stadtbezirksbeiräte allgemeinverständlich, z. B. in einem Spiel, darzustellen.

Der Vorsitzende lässt über den Beschlussvorschlag zur Vorlage V2523/18 abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung
Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0

3.3 Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteil-bezogene Vorhaben (Stadtbezirksförderrichtlinie) unter Abänderung des Beschlusses V0448/15 vom 19. November 2015 V2524/18 beratend

Herr Fischbach vom Geschäftsbereich Ordnung und Sicherheit stellt die o. g. Vorlage vor. Am 19. November 2015 habe der Stadtrat die „Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben (Fachförderrichtlinie Ortsämter)“ beschlossen (V0448/18). In seiner Sitzung vom 7. Juni 2018 sei der Oberbürgermeister im Rahmen der Hauptsatzungsänderung beauftragt worden, dem Stadtrat eine überarbeitete Fassung dieser Richtlinie vorzulegen (Beschlusspunkt 6 der Vorlage V2160/18). Mit der zu beratenden Vorlage würde der Beschluss des Stadtrates umgesetzt werden.

Die Stadtbezirksförderrichtlinie regelt die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben im Verantwortungsbereich der Stadtbezirke der Landeshauptstadt Dresden. Mit Wirkung vom 1. Januar 2019 löse sie die bisherige Fachförderrichtlinie Ortsämter vollständig ab. Die bisherige Fachförderrichtlinie Ortsämter gelte für alle vor diesem Tag bewilligten Zuwendungen fort und sei auch für deren Abwicklung anzuwenden.

Zukünftig würden den Stadtbezirksbeiräten deutlich mehr finanzielle Mittel bereitgestellt werden. In Abhängigkeit von der Mittelverteilung im Haushaltsplan 2019/2020, werde von mindestens fünf Millionen Euro ausgegangen. Über konkrete Summen entscheide schlussendlich der Stadtrat.

Herr Fischbach verweist auf die Synopse als Anlage 2 zur Vorlage und nennt anschließend wesentliche Unterschiede in Punkt 2 Richtlinie (Gegenstand der Förderung). Darüber hinaus seien Begriffe angepasst und die Anlagen (Formulare) gestrichen worden. Diese lägen künftig in den Stadtbezirksämtern aus und würden zusätzlich auf der städtischen Internetseite veröffentlicht werden.

Alle Projekte über 1 000 Euro würden maximal eine Teilfinanzierung erhalten und müssten einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der Gesamtfinanzierung tragen. Kleinprojekten (voraussichtliche Gesamtkosten bis 1.000 Euro) könne auch eine Vollfinanzierung gewährt

werden. Verwaltungskostenpauschalen seien auch in der Stadtbezirksförderrichtlinie vorgesehen.

Abschließend stellt Herr Fischbach das Verfahren (Punkt 6 der Richtlinie) vor und betont, dass der Stadtbezirksbeirat über jeden Antrag auf eine Zuwendung nach Stadtbezirksförderrichtlinie entscheide.

Schwerpunkte der Diskussion:

- Zuwendungsempfänger/-in

Herr Fischbach erklärt, dass neben Vereinen auch Privatpersonen, freie Träger und Gruppen Zuwendungsempfänger/-in sein könnten.

- Trennung von Personal- und Sachkosten (bezogen auf Punkt 2 der Richtlinie)

Herr Fischbach stellt klar, dass dieser Punkt nur auf die (insbesondere) förderfähigen Maßnahmen eingehe. Unter Punkt 4, Abs. 1, Buchstabe e der Richtlinie würden Aussagen zu den Personalkosten getroffen werden.

- Möglichkeit, dass die Gesamtzwendungen die insgesamt erforderlichen Aufwendungen übersteigen

Herr Fischbach führt aus, dass eine Zuwendungsempfängerin/ein Zuwendungsempfänger nach den allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung verpflichtet wäre dies anzuzeigen. Weiterhin seien in der Richtlinie alle Formen der Teilfinanzierung berücksichtigt geblieben.

- Mittelverwendung und Personalausstattung

Herr Fischbach verweist auf den Stadtratsbeschluss zum Antrag A0372/17 (Optimierung der Prüfung und Abrechnung von Fördermittelausreichungen). Der Obermeister sei beauftragt worden, dafür Sorge zu tragen, dass Bewilligung und Prüfung der Abrechnung von Förderungen getrennt vorgenommen werden. Daher würden im Stellenplan des Haushaltsplanentwurfes 2019/2020 insgesamt 20 zusätzliche Personalstellen vorgeschlagen werden.

Es wird nachgefragt, was passiere, wenn die bereitgestellten Mittel des Stadtbezirksbeirates ausgeschöpft seien.

Herr Fischbach weist darauf hin, dass der Stadtbezirksbeirat eigenverantwortlich über deren Verwendung entscheide. Er empfiehlt, Fördertermine auszumachen und sich interne Regeln zu geben. Wie ein Stadtteil auf Fördermöglichkeiten reagiere, sei nicht abschätzbar.

Aus dem Stadtbezirksbeirat wird angeregt, sich am Jahresanfang hinsichtlich der Mittelverteilung abzustimmen. Eine möglichst frühzeitige Einreichung der Antragsunterlagen wird in diesem Zusammenhang als sinnvoll erachtet, wobei die Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern ebenfalls Aufgabe der Stadtbezirksbeiräte sein werde.

Auf eine Nachfrage informiert Herr Fischbach hinsichtlich der Mittelübertragung in das Folgejahr. Die zum Jahresende nicht ausgeschöpften konsumtiven (für den Verbrauch gedachten) Mittel seien nicht übertragbar. Er verweist auf eine mögliche Vorgehensweise aus den Ortschaften, Fachämter anzusprechen und diese bei der Durchführung von investiven Maßnahmen zu unterstützen (z. B. Bau eines Spielplatzes, Einrichtung von Unterflurcontainern).

Der Vorsitzenden lässt über den Beschlussvorschlag zur Vorlage V2524/18 abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung
Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0

3.4 Geschäftsordnung der Stadtbezirksbeiräte unter Änderung des Stadtratsbeschlusses V0577/10 vom 27. Januar 2011 V2525/18 beratend

Herr Fischbach, vom Geschäftsbereich Ordnung und Sicherheit, stellt die o. g. Vorlage vor: in Folge der Hauptsatzungsänderung sowie der Novelle der Sächsischen Gemeindeordnung müsse auch die Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Landeshauptstadt Dresden (GO-Ortsbeirat) überarbeitet werden. Ein vom Volk gewähltes Gremium dürfe sich nicht selbst eine Geschäftsordnung geben.

Die Geschäftsordnung für die Stadtbezirksbeiräte solle mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft treten. Die bisherige Geschäftsordnung der Ortsbeiräte trete mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft. Herr Fischbach verweist auf die Synopse als Anlage 2 zur Vorlage, welche die beiden Geschäftsordnungen gegenüberstelle und nennt das Vorschlagsrecht des Stadtbezirksbeirates als wichtigste Neuerung. Der Antrag müsse von mindestens zwei Stadtbezirksbeiräten unterstützt werden.

Das Anhörungsrecht im jetzigen § 15 GO-Ortsbeirat sei gestrichen worden.

Schwerpunkte der Diskussion:

- Vorschlagsrecht (§ 11 Abs. 6 GO-Stadtbezirksbeirat)

Herr Fischbach führt aus, dass dieses nicht in Verbindung mit der Stadtbezirksförderlinie stünde, da die Zuwendungsempfänger/-in selbst einen Antrag stellen würden. Vorschläge für Verhandlungsgegenstände mindestens zweier Stadtbezirksbeiräte würden nach der Zustimmung im Gremium als Vorschlag an den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin weitergeleitet werden. Der Stadtbezirksbeirat bekäme dann eine entsprechende Rückantwort.

- Beratungsregeln bezogen auf § 10 Abs. 4 GO-Stadtbezirksbeirat

Die Regelung, dass ein Mitglied des Stadtbezirksbeirates höchstens zweimal zu demselben Verhandlungsgegenstand sprechen dürfe, wird kontrovers diskutiert. Ein Teil des Stadtbezirksbeirates spricht sich für eine Disziplinierung aus. Andererseits wird auf die unterschiedliche Arbeitsweise der Gremien Stadtbezirksbeirat und Stadtrat sowie die Detailtiefe der Beratungen im Stadtbezirksbeirat verwiesen. Vor einer Behandlung im Stadtrat gäbe es Ausschusssitzungen, in denen Argumente genannt

werden würden. Im Stadtbezirksbeirat debattiere man in der Regel nur einmal in öffentlicher Sitzung.

Herr Fischbach stellt klar, dass § 10 Abs. 4 GO-Stadtbezirksbeirat eine Angleichung an die GO-Stadtrat (§ 11 Abs. 6) darstelle („Ein Mitglied des Stadtbezirksbeirates darf höchstens zweimal zu demselben Verhandlungsgegenstand sprechen.“). Im Rahmen der Sitzungsleitung werde dies durchaus auch anders praktiziert. Dialoge, Informationen oder Nachfragen im Stadtbezirksbeirat seien nicht von dieser Regelung betroffen.

- Hinweise und Anfragen bezogen auf § 2 Abs. 7 GO-Stadtbezirksbeirat

Es wird hinterfragt, warum nicht jedes Mitglied die Möglichkeit habe, diese an den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zu richten bzw. warum man nicht analog dem Vorschlagsrecht verfare (mindestens zwei Mitglieder).

Herr Fischbach merkt zum Fragerecht an, dass das Fragerecht einzelner Stadtbezirksbeiräte nicht existiere. Das Fragerecht bestünde dem Gesetzgeber nach nur für Mitglieder des Stadtrates (vgl. § 28 Abs. 6 Sächsische Gemeindeordnung). Es bestünde jedoch die Möglichkeit innerhalb des Gremiums, offiziell über das Stadtbezirksamt, eine Anfrage an den Oberbürgermeister zu stellen.

Herr Engel regt an, über vorliegende Einzelanfragen weiterhin wie üblich im Stadtbezirksbeirat abzustimmen.

Herr Böhm stellt folgende Änderungsanträge und begründet diese mit untenstehenden Ausführungen:

1. § 2 Abs. 7 ist wie folgt neu zu fassen:

Der Stadtbezirksbeirat hat die Möglichkeit, in gemeindlichen Angelegenheiten, die für den Stadtbezirk von Bedeutung sind, Hinweise und Anfragen über die Stadtbezirksamtsleiterin/den Stadtbezirksamtsleiter an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, **mit der Bitte um Stellungnahme**, zu richten. ~~Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister soll dazu innerhalb von zwei Monaten Stellung nehmen.~~ Ist eine abschließende Stellungnahme ~~in der Frist~~ **innerhalb** von zwei Monaten **oder innerhalb eines vorgegebenen Termins** nicht möglich, ~~ergibt ein begründeter Zwischenbescheid~~ **ist grundsätzlich eine Zwischennachricht zu erteilen. Die Zwischennachricht soll angeben, wann mit der Stellungnahme gerechnet werden kann.**

2. Es wird nach § 2 Abs. 7 ein neuer Abs. 8 ergänzt (die Absätze 8 und 9 rücken entsprechend nach):

Der Stadtbezirksbeirat kann die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister ersuchen, eine jede Beigeordnete/einen jeden Beigeordneten zu einem Tagesordnungspunkt der nächstfolgenden Stadtbezirksbeiratssitzung oder zu Sachanliegen zu hören und zu befragen. Die Beigeordnete/Der Beigeordnete soll sich im Verhinderungsfall durch eine/einen mit der Angelegenheit betraute Mitarbeiterin/Mitarbeiter, z. B. die zuständige Amtsleiterin/den zuständigen Amtsleiter, vertreten lassen.

Begründung:

Der vorliegende Entwurf der neuen Geschäftsordnung modifiziert die Informationsrechte des nunmehrigen Stadtbezirksbeirates gegenüber dem Oberbürgermeister und somit der Stadtverwaltung an sich. Insbesondere wird die bisherige Rechtsposition des vormaligen Ortsbeirates zu Lasten der Ortsbeiräte verschlechtert. Der Änderungsantrag zielt darauf ab, eine Schlechterstellung auszuschließen und gleichzeitig eine nachvollziehbarere Abgrenzung zwischen dem Recht auf Erwirkung einer Stellungnahme nach § 2 Absatz 5 und dem Recht auf Anhörung und Berichte durch die Beigeordneten nach § 15 der alten Fassung der Geschäftsordnung herbeizuführen. Der Änderungsvorschlag gestaltet den Absatz überdies lesbarer.

Zu § 2 Absatz 7:

Der Änderungsvorschlag fasst sprachlich klarer, dass der Oberbürgermeister verpflichtend schriftliche Hinweise und Anfragen des Stadtbezirksbeirates zu beantworten hat. Für diese Stellungnahme ist eine Regelbearbeitungszeit von zwei Monaten oder nach gesetzlicher Frist vorgesehen. Sofern in diesem Zeitraum keine Beantwortung möglich ist, ist eine Zwischennachricht mit Verfahrensstand und weiterer Dauer anzugeben. Der Vorschlag der Verwaltung diese Zwischennachricht abzumildern mag verfahrensökonomisch sinnvoll sein, ist aber nicht der Arbeitsweise des Stadtbezirksrates dienlich.

Zu § 2 Absatz 8:

Der Änderungsvorschlag entspricht dem bisherigen § 15 der alten Fassung der Geschäftsordnung. Es ist weiterhin vorgesehen, dass um die persönliche Berichterstattung eines ranghohen und fachkundigen Vertreters der Stadtverwaltung – vorrangig des zuständigen Beigeordneten – seitens des Stadtbezirksbeirates beim Oberbürgermeister ersucht werden kann. Im Gegensatz zu Absatz 7 ist hier auch weiterhin eine Soll-Regelung – im Sinne von dem Ersuchen ist außer bei berechtigten Gegengründen im Einzelfall stattzugeben – vorgesehen. Die Absicht der Verwaltung, diese Möglichkeit aus verfahrensökonomischen Gründen abzuschaffen, mag nachvollziehbar sein, entspricht aber nicht der Bedeutung und Entscheidungstragweite des nunmehrigen Stadtbezirksbeirates.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung
Ja 16 Nein 0 Enthaltung 1

Der Vorsitzende lässt über den Beschlussvorschlag zur Vorlage V2525/18 in geänderter Form abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung mit Änderung
Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0

**3.5 Haushaltssatzung 2019/2020 und Wirtschaftspläne 2019 der
Eigenbetriebe**

**V2583/18
beratend**

Herr Wintrich informiert, dass keine Vorstellung der Vorlage durch die Stadtkämmerei erfolge. Die heutige Sitzung sei als 1. Lesung zu o. g. Vorlage zu verstehen. Inhaltliche Fragen seitens des Stadtbezirksbeirates können heute vom Stadtbezirksamt entgegengenommen und zur Beantwortung bis zur 2. Lesung weitergeleitet werden. Auch zur 2. Lesung am 25.10.2018 sei

keine Vorstellung des Fachamtes geplant. Die Sitzung des Stadtbezirksbeirates müsse aufgrund des straffen Zeitplans zum Doppelhaushalt 2019/2020 dahingehend verschoben werden. Der Stadtbezirksbeirat äußert sein Unverständnis über das Vorgehen der Verwaltung, da eine umfängliche inhaltliche Befassung für die ehrenamtlich Tätigen innerhalb der Ladungsfrist und ohne eine Vorstellung durch die Verwaltung nicht möglich sei. Darüber hinaus läge eine Erläuterung, insbesondere der Auswirkungen des Haushaltsplanes auf die Stadtbezirke, im Interesse der Bürgerinnen und Bürger.

Herr Engel stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes. Es gibt keine Gegenrede.

Abstimmungsergebnis: Vertagung
Ja 12 Nein 0 Enthaltung 5

Herr Böhm regt an, einen Vertreter der Verwaltung nach § 15 GO-Ortsbeirat zur Vorstellung einzuladen. Ein entsprechend begründeter Antrag liegt den Stadtbezirksbeiräten vor.

Festlegungen und Aufträge bzw. Vorschläge an den Oberbürgermeister:

Der Stadtbezirksbeirat Pieschen ersucht den Oberbürgermeister gemäß § 15 GO-OBR, den Beigeordneten für Finanzen, Personal und Recht in seine nächste Sitzung mit der Behandlung der Vorlage V2583/18 „Haushaltssatzung 2019/2020 und Wirtschaftspläne 2019 der Eigenbetriebe“ zu entsenden.

Der Beigeordnete soll die wesentlichen Punkte der Haushaltssatzung darstellen, welche einen Bezug zum Stadtbezirk Pieschen aufweisen. Dies umfasst neben der angedachten Verwendungspauschale auch insbesondere Aussagen zu im Stadtbezirk vorgesehenen Investitionen und der Personal- und Sachausstattung des Stadtbezirksamtes. Darüber hinaus soll der Beigeordnete für Fragen der Stadtbezirksbeiräte zur Verfügung stehen.

Begründung:

Die Haushaltssatzung ist von konstituierender Bedeutung für die Arbeit des nunmehrigen Stadtbezirksbeirates. Der vormalige Ortsbeirat wird dabei zum ersten Mal am Haushaltsaufstellungsverfahren beteiligt, was Ausfluss seiner veränderten rechtlichen Stellung ist. Der doppelte Haushalt erreicht dabei eine Komplexität, welche durch die ehrenamtlichen Stadtbezirksbeiräte und das Verwaltungspersonal des Stadtbezirksamtes nicht ohne weiteres ergründet werden kann. Das seitens der Verwaltung vorgeschlagene Verfahren einer schriftlichen Anmerkungsöglichkeit mit Stellungnahme der Verwaltung wird der Bedeutung des Verfahrens schlicht nicht gerecht. Eine sachkundige Begleitung und Erörterung durch die Stadtverwaltung ist daher unabdingbar und spiegelt auch die Würdigung des Gremiums wieder. Eine Vertretung des Beigeordneten durch einen sachkundigen Mitarbeiter wird als gangbar betrachtet.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung
17 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

4 Informationen des Ortsamtsleiters

Der Vorsitzende erinnert, dass die nächste Sitzung des Stadtbezirksbeirates am 25. Oktober 2018 stattfindet. Aufgrund der Beratung zur Haushaltssatzung (V2583/18) sei die Novembersitzung dahingehend verschoben worden.

- Buslinie 73

Den Stadtbezirksbeiräten liegt das Antwortschreiben des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften auf die Anfrage aus der 43. Sitzung am 8. Mai 2018 vor. Darin werden die Diskussionsschwerpunkte und Ergebnisse der Arbeitsgruppensitzung am 9. Juli 2018 aufgeführt, über die anwesende Mitglieder des Stadtbezirksbeirates sowie der Vorsitzende bereits in der 45. und 46. Sitzung ausführlich informiert haben.

Herr Engel erkundigt sich, wann die Umsetzung der Maßnahmen erfolge. Herr Sawatzki und Herr Böhm fragen konkret nach der Anpassung des Fahrplanes an den S-Bahn-Takt am Haltepunkt Pieschen.

Der Vorsitzende berichtet, dass eine Informationsvorlage, voraussichtlich in der nächsten Sitzung, an die Stadtbezirksbeiräte ausgereicht werde.

- Anfrage aus der 46. Sitzung – Fragekatalog Neuländer Straße

Dem Vorsitzenden sei persönlich vom Amtsleiter des Straßen- und Tiefbauamtes zugesichert worden, dass dieser bearbeitet werde und eine Beantwortung in Kürze erfolge.

- Anfrage aus der 46. Sitzung – Arbeitsstand Bebauungsplan Nr. 3012

Der Vorsitzende verliest eine E-Mail des Stadtplanungsamtes:

„Die Fläche liegt bekanntermaßen zum größten Teil im Siedlungsbeschränkungsbereich Fluglärm. Der Entwurf zum Bebauungsplan kann also erst öffentlich ausgelegt werden, wenn der neue Regionalplan, der eine Änderung des Siedlungsbeschränkungsbereiches vorsieht, in Kraft getreten ist. Im Verfahren der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes ist vom 12. November bis 12. Dezember 2018 eine erneute Offenlage des Regionalplanes vorgesehen. Mit einem Satzungsbeschluss ist zeitigstens im Mai 2019 zu rechnen. Die Satzung zum Regionalplan muss vor dem Inkrafttreten durch das SMI genehmigt und bekannt gemacht werden. Für die Genehmigung durch das SMI ist eine gesetzliche Frist von 6 Monaten, in Ausnahmefällen von einem Jahr, vorgesehen. Inwieweit die Ausweisung eines Wohngebietes über Bebauungsplan bereits nach Satzungsbeschluss zum Regionalplan vor dem eigentlichen Inkrafttreten zulässig ist, muss mit dem Regionalen Planungsverband abgestimmt werden.“

Herr Helms zitiert aus dem Vorentwurf, wonach der beabsichtigten Wohnbebauung keine regionalplanerischen Ausweisungen entgegenstünden.

Herr Dr. Daniels ergänzt zum Regionalplanverfahren, dass man bereits mit rechtswirksamem Abwägungsbeschluss auf den Regionalplan zurückgreifen könne.

Anfragen und Hinweise seitens des Stadtbezirksbeirates:

Herr Engel fragt, ob die ansässigen Gastronomen auf der Kötzschenbroder Straße über die geplanten Baumaßnahmen (Sanierung des Abwasserkanals) informiert werden würden. Er bittet den Vorsitzenden, sich insbesondere nach der geplanten Parksituation bzw. dem Wegfall von Parkplätzen zu erkundigen.

Herr Wintrich sichert zu, diesbezüglich nachzufragen.

Herr Engel informiert über den schlechten Zustand des Geh-/Radweges an der Leipziger Straße (stadtauswärtige Richtung, Höhe Haltestelle „Alter Schlachthof“). Er fragt ob es geplant sei, die Mängel zu beseitigen. Herr Sawatzki ergänzt, dass die Schäden durch Baumwurzeln bedingt sein könnten und man auf der HansasträÙe den Asphalt höher gelegt habe.

Herr Wintrich wird diesbezüglich nachfragen.

Christian Wintrich
Vorsitzender

Eva-Maria Wahls
Schriftführerin

SBR-Mitglied

SBR-Mitglied